

Antrag auf Förderung aus dem Kultureurofonds

Bitte die Förderrichtlinie auf der Rückseite beachten!

Bitte über die Schulleitung an den Elternrat senden!

Eingang im Sekretariat:

Eingang beim
Elternratsvorstand:

Antragsteller:

**Name der Maßnahme / des
Projektes:**

Kurzbeschreibung

(einschl. Kostenkalkulation, bei Bedarf bitte gesondertes Blatt verwenden)

Beantragte Summe:

**Höchstbetrag
lt. Richtlinie:**

**Das Projekt bewegt sich in
einem der nachfolgenden
Gebiete:**

künstlerisch
kulturell
wissenschaftlich-technisch
gesellschaftspolitisch
sportlich

Durchführungszeitraum:

**Das Vorhaben ist grundsätzlich
förderfähig, denn**

die Ergebnisse fließen nicht in die Benotung ein,
es dient nicht kommerziellen Zwecken,
es verfolgt keine schulfremden Zwecke,
es ist keine schulische Pflichtveranstaltung
und auch keine Klassen-, Studien-, Abschluss-
und Schüleraustauschfahrt.

Antragsdatum:

**Unterschrift
Antragsteller:**

Richtlinien zur Erhebung des „Kultureuros“ und des „Elternratseuros“ und zur Vergabe von Förderleistungen aus dem "Kultureuro-Fonds"

1 Allgemeines

Die Eltern der Schüler des Kreuzgymnasiums leisten einen Beitrag in Höhe von derzeit € 8,00 pro Familie und Jahr zur Förderung von Vorhaben des Schullebens gemäß Ziffer 2. Dieser Beitrag wird unter der Bezeichnung "Kultureuro" erhoben. Ebenso wird pro Familie ein Betrag von derzeit € 0,50 zur Verfügung des Elternrats für seine Aufgaben erhoben („Elternratseuro“), der nicht Bestandteil des „Kultureuros“ ist.

2 Förderfähige Vorhaben

Förderfähig sind Maßnahmen und Projekte der Schule, der Lehrer, Eltern und Schüler auf künstlerischem, kulturellem, wissenschaftlich-technischem, gesellschaftspolitischem und sportlichem Gebiet, die auf der Grundlage des Schulprogramms erfolgen.

2.1 Nicht förderfähig sind Vorhaben:

- die in die Benotung einfließen
- die kommerziellen Zwecken dienen
- die schulfremde Zwecke verfolgen
- die schulische Pflichtveranstaltungen sind, einschließlich der jährlichen Klassen-, Studien-, Abschluss- und Schüleraustauschfahrten (Ausnahme als Übergangsregelung: Besinnungstage im Schuljahr 2011/2012); die Begleitung von Patenschaftsschülern ist davon ausgenommen.
- die nur einzelnen Schülern oder Klassen (nicht: einer Klassenstufe) zugutekommen, wenn nicht in gleicher Weise die Schule oder das Ansehen der Schule davon profitiert

3 Verfahren

3.1 Die Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag (s. Anlage) eines verantwortlich zeichnenden Antragstellers, der an die Schulleitung zu richten ist, gewährt. Der Antrag muss grundsätzlich vor Durchführung des Vorhabens und auch im Übrigen so frühzeitig wie möglich, spätestens jedoch zwei Wochen vor einer Elternratssitzung, gestellt werden, eine kurze Beschreibung des Vorhabens beinhalten und den Grund und die Höhe der förderfähigen Kosten nachvollziehbar darstellen. Soweit in Betracht kommend ist anzugeben, ob der beantragte Betrag durch etwaige mit dem Vorhaben zusammenhängende, geplante Einnahmen zurückerstattet werden kann.

3.2 Über den Antrag entscheidet der Elternrat in seinen Sitzungen durch Beschluss.

3.3 Der Förderbetrag pro Einzelmaßnahme darf 10% des Schuljahresaufkommens des Kultureuros nicht überschreiten. Härtefallausnahmen davon sind möglich.

3.4 Das Vorhaben ist nach Durchführung unverzüglich prüfbar abzurechnen, ansonsten gewährte Beträge vom Antragsteller zurückzuerstatten sind.

3.5 Folgende Vorhaben gelten als förderwürdig und sind von den Vorgaben der Ziffern 3.1, 3.2 und - soweit betragsmäßig nachfolgend zutreffend - Ziffer 3.3 ausgenommen:

- Vorhaben der „Orientierungsstufe“ bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von € 250
- Vorhaben des Schulorchesters, des Schulchors, des Juniororchesters, der Schulband und der Juniorband bis zu einem Betrag von € 10 pro Mitglied jährlich
- Vorhaben im Rahmen des Kunsttages bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von € 250
- Vorhaben der Schülervertretung bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von € 150 Die Schülerzeitung bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von € 400
- Vorhaben der Schulleitung bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von € 250

Die Auszahlung und Abrechnung erfolgt direkt über die Stelle, welche die Mittel verwaltet.

3.6 Der Elternrat kann durch Beschluss den Vorhabenkatalog unter 3.5 erweitern. Ein Auszug aus dem Protokoll der Beschlussfassung ist dieser Richtlinie als Anlage beizufügen

4 Elternratseuro

Soweit der Elternrat den „Elternratseuro“ nicht für seine Aufgaben in Anspruch nimmt, wird der am Schuljahresende verbleibende Betrag dem „Kultureuro“ zugeführt.

5 Freiwillige Leistung

Ein Anspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht und wird auch durch diese Richtlinien nicht begründet.

Dresden, den 19.03.2013 und den 01.04.2014

Für den Elternrat, Elternratsvorsitzende

